



# STADT HERDECKE

## Öffentliche Bekanntmachung

### 1. **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herdecke -Hebesatzsatzung- für das Jahr 2015 vom 05.12.2014**

Der Rat der Stadt Herdecke hat

aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW, Seite 878 / Internetveröffentlichung unter „www.recht.nrw.de“, Geltende Gesetze und Verordnungen [SGV. NRW. Bestand 2023]),

des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794),

des § 16 Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.09.2014 (BGBl. I, S. 1266) und

des §1 Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RSteuZustG NW) vom 16.12.1981 (GV NRW, S. 732 / Internetveröffentlichung unter „www.recht.nrw.de“, Geltende Gesetze und Verordnungen [SGV. NRW. Bestand 611])

in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Herdecke erhebt

- a) nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes eine Grundsteuer auf den in ihrem Gebiet belegenen Grundbesitz
- b) nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes eine Gewerbesteuer

#### § 2

##### Hebesätze

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 237 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 685 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuerertrag 490 v. H.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

### 2. **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Herdecke in seiner Sitzung vom 04.12.2014 beschlossene Hebesatzsatzung vom 05.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung kann gemäß § 7 Absatz 7 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die erforderliche Genehmigung fehlt
- b) die ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, den 05.12.2014  
Die Bürgermeisterin

Dr. Strauss-Köster